

SIE FRAGEN EXPERTEN ANTWORTEN



Barbara Walzl-Sirk,
Mieterschutzverband PRIVAT

FRAGE: Die Schnüre der Rollläden bei unseren Fenstern sind schon sehr dünn und drohen jeden Moment zu reißen. Wer erledigt die Reparatur?

ANTWORT: Bei Mietobjekten, die unter die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes fallen, verhält es sich bei Arbeiten, die in einer Wohnung durchzuführen sind, so, dass der Mieter verpflichtet ist, Bagatellreparaturen selbst durchzuführen. Darunter versteht man Reparaturen, die ein durchschnittlicher Mieter selbst – ohne Beiziehung von Fachleuten – an für ihn zugänglichen Ausstattungen in der Wohnung durchführen kann. Als Beispiel, was eine Bagatellreparatur ist, erlaube ich mir, den Tausch eines Duschkopfes anzuführen. Im konkreten Fall wird man, um die Rollladenschnur erneuern zu können, sicherlich den Rollladkasten öffnen und den Gurt am eingebauten Drehmechanismus anbringen müssen. Hierfür braucht man sicherlich einen Fachmann und diese Reparatur stellt daher keine Bagatellreparatur dar. Diese Reparatur ist daher vom Vermieter durchzuführen.



Ihr Ombudsmann

Peter Filzwieser berät Sie gerne.
Per Mail: ombudsmann@kleinezeitung.at oder
Tel.: (0316) 875-4910, Fax: (0316) 875-4904
www.kleinezeitung.at/ombudsmann

Witwe bekam kein Geld von der Versicherung

Ein Mann starb bei einem Unfall mit dem Motorrad. Warum die Versicherung trotz der tragischen Umstände nicht zahlen muss, erklärt der Versicherungsexperte.

Ich möchte Sie um Hilfe bitten“, wandte sich eine verzweifelte Frau an den Ombudsmann: „Mein Mann starb durch einen Motorradunfall. Er hatte seit 2005 eine Unfallversicherung, aber diese weigert sich, die Versicherungssumme auszuzahlen. Könnten Sie bitte die Spitalsbefunde und die anderen Unterlagen noch einmal überprüfen?“

Wir baten den versierten Versicherungsexperten Reinhard Jesenitschnig, den Fall und vor allem die Ablehnungsgründe genau unter die Lupe zu nehmen, und dieser kam zu einem für unsere Leserin, die das Geld nach dem schweren Schicksalsschlag dringend benötigt hätte, leider sehr traurigen Ergebnis: „Aufgrund der vorliegenden Unterlagen, insbesondere des

Obduktionsberichtes, muss ich Ihnen leider mitteilen, dass hier zwar ein Unfallereignis nach den Versicherungsbedingungen vorliegt, aber der Tod nicht durch das Unfallereignis eingetreten ist. Dies wurde im Aktengutachten, welches auf dem Obduktionsergebnis fußt, richtig zusammengefasst“, stellte der Experte fest.

Beim Mann unserer Leserin habe demnach seit Längerem eine Schädigung der koronaren Gefäße bestanden, welche zum Herzversagen führte. Der obduzierende Arzt habe einen Herzinfarkt vermutet, welcher aber aufgrund des kurz danach eingetretenen Todes nicht mit Sicherheit diagnostiziert werden konnte. Mit Sicherheit sei aber im Bericht der Pathologie

„Die Versicherung hätte zahlen müssen, wenn nicht das Herzversagen, sondern eine Verletzung tödlich gewesen wäre.“

Reinhard Jesenitschnig, Versicherungsexperte

FOTO: BERNHARD HOBST



„Herzinsuffizienz“ (Versagen des Herzmuskels) als Todesursache festgehalten.

„Der Sturz war Folge der Herzinsuffizienz, die beim Sturz erlittenen Verletzungen waren geringer Natur (Abschürfungen, äußerliche Wunde im Augenbereich und Prellungen), die keinesfalls zum Tod geführt hätten“, erklärte Jesenitschnig der Witwe.

In den Versicherungsbedingungen sei beschrieben, was als Unfall anerkannt wird. Demnach liege ein solcher vor, „wenn die Mangel durchblutung des Herzens und seiner Gefäße durch eine Verletzung verursacht wird, die ihre Ursache in einer von außen kommenden mechanischen Einwirkung hat“. In unserem konkreten Fall sei aber das Herzversagen auf den schlechten Zustand der Gefäße zurückzuführen gewesen und nicht auf einen mechanischen Einfluss von außen. Die Versicherung habe also laut dem Experten die Zahlung zu Recht abgelehnt.

Zum seelischen Schmerz kommt der finanzielle Verlust hinzu

ILLUSTRATION:
SINISA PISMESTROVIC



Entscheidend ist die Ursache des Todes

Der Versicherungsexperte Reinhard Jesenitschnig erklärt, wie die Bedingungen in einer Unfallversicherung zu verstehen und auszulegen sind.

In vielen Versicherungsbedingungen, auch in der hier maßgeblichen, gelten aber auch Unfälle als versichert, die durch einen Herzinfarkt oder Schlaganfall der versicherten Person herbeigeführt werden.

Das heißt: Erleidet eine versicherte Person einen Herzinfarkt, wodurch es als Folge zu einem Unfall kommt, so sind die Auswirkungen des Unfalles im Rahmen der Unfallversicherung gedeckt. Wenn jemand z. B. während des Lenkens eines Kfz einen Herzinfarkt ohne Todesfolge erleidet, dadurch aber die Beherrschung über das Fahrzeug verliert und gegen einen Baum

kracht, so sind die beim Aufprall an den Baum erlittenen Verletzungen als Unfallverletzungen versichert, nicht jedoch der Herzinfarkt selbst.

Bezogen auf den vorliegenden Unfall im Bericht links: Hätte das Herzversagen nicht zum Tod geführt, sondern wäre dieser auf Verletzungen zurückzuführen, die der Fahrer durch den dadurch ausgelösten Sturz erlitten hätte, z. B. Genickbruch oder Verbluten aufgrund innerer Verletzungen, wäre ein Unfalltod im Sinne der Bedingungen vorgelegen. Aber das war hier – wie bereits näher ausgeführt – nicht der Fall.



EXPERTENINFORMATION

Fehlender Beistrich kostete Versicherung Millionen

Versicherungsexperte Reinhard Jesenitschnig beweist, dass mangelnde Rechtschreibung teuer kommen kann.

In der Judikatur gibt es ein plakatives Beispiel dafür, was als Unfall anerkannt wird: Ein junger Mann nahm an einem Jux-Fußballspiel teil. Ein Mitspieler schoss ihm den Lederball aus kurzer Distanz und mit erheblicher Wucht gegen die Brust. Dadurch erlitt der Mann schwere Prellungen im Brustbereich, die zu einer Verengung der Herzgefäße führten und dies wiederum löste einen Herzinfarkt aus. Die Folge war, dass der junge Mann aufgrund des Herzinfarkts (nicht aufgrund der Prellungen) eine dauerhafte körperliche Bewegungseinschränkung (Invalidität) von 70 Prozent erlitt. Hier war also die mechanische Einwirkung von außen gegeben (das Auftreffen des Lederballs im Brustbereich), dadurch wurden die Herzgefäße verengt und der Herzinfarkt ausgelöst. Es lag somit eine von den Bedingungen geforderte Kausalkette vor.

In den Bedingungen des Versicherungsvertrags stand: „Herzinfarkt ist als Unfallursache nicht aber als Unfallfolge versichert.“ Nun hatte er ja einen Unfall erlitten (Anprall

des Lederballs an seinem Körper) und als dessen Folge eben einen Herzinfarkt. Er wollte daher von seiner Versicherung aus dem Titel „Invalidität“ eine entsprechende Leistung. Die Versicherung hielt ihm entgegen, dass nur Versicherungsschutz bestehe, wenn der Unfall durch den Herzinfarkt eingetreten sei, also: zuerst Herzinfarkt, dann Unfall. Das sah der junge Mann nicht so und klagte.

Das Gericht sah sich den Satz in den Bedingungen an und meinte, hier fehle ja was, so, wie der Satz hier stehe, könne man ihn auf zwei Arten lesen: „Herzinfarkt ist als Unfallursache, nicht aber als Unfallfolge versichert“, oder „Herzinfarkt ist als Unfallursache nicht, aber als Unfallfolge versichert“. Die Versicherung hat es verabsäumt, den Beistrich richtig zu setzen!

Dieses Versäumnis führte dazu, dass der Satz vom Gericht so gelesen wurde, wie es für den jungen Mann günstig war, nämlich in der zweiten Variante. Der fehlende Beistrich kostete die Versicherung 1,8 Millionen Schilling.



Justitia trifft mitunter kuriose Entscheidungen

FOTOLIA/BILLIONPHOTOS